

Ansprechpartner

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises stehen den Beiratsmitgliedern, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen für Auskünfte, Fragen, Anregungen und Beschwerden gerne zur Verfügung.

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.



Veröffentlichung: Mai 2020

Kontakt: Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Sachgebiet 52/3
WTG-Aufsicht / Betreuung
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Tel.: 02961/94-0

Fax: 02961/94-26 112

heimausicht@
hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Mitwirkung und Mitbestimmung in Einrichtungen mit umfassendem

Leistungsangebot

(Pflegeeinrichtungen und
Einrichtungen der
Eingliederungshilfe)



Informationsblatt
für Beiräte
Vertretungsgremien
Vertrauenspersonen
und Leistungsanbieter

Rechtsgrundlagen: Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) und die dazu erlassene Rechtsverordnung (WTG-DVO)

Alle Bezeichnungen erfolgen in geschlechtsneutraler Form.

Bestellung einer Vertrauensperson § 22 WTG-DVO

Bestellt die WTG-Behörde eine Vertrauensperson, so beträgt die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Zur Vertrauensperson kann nur eine Person bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Sie muss von der WTG-Behörde und von dem Leistungsanbieter, von denen, die den Aufenthalt in der Einrichtung bezahlen und von denen, die die Interessen des Leistungsanbieters vertreten, unabhängig sein. Ausgeschlossen als Vertrauensperson ist auch, wer als Angehöriger den Aufenthalt eines Nutzers bezahlt. Die Vertrauensperson muss mit der Bestellung einverstanden sein.

Die WTG-Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

- die Vertrauensperson die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
- die Vertrauensperson gegen ihre Amtspflichten verstößt,
- sie ihr Amt niederlegt,
- ein Beirat oder ein Vertretungsgremium gebildet worden ist,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson und den Nutzern nicht mehr möglich ist.

Die Vertrauensperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat.

Der Leistungsanbieter hat der Vertrauensperson zur Ausübung ihres Amtes Zutritt zur Einrichtung zu gewähren und ihr zu ermöglichen, sich mit den Nutzern in Verbindung zu setzen.

Allgemeines

Die Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzer besser gewährleistet wird.

Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Beratungs- oder Vertrauensgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

Kein Nutzer darf auf Grund seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

Der Leistungsanbieter hat den Mitgliedern der genannten Gremien und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren (§ 22 WTG).

Aufgaben des Beirats

Allgemeine Aufgaben § 10 WTG-DVO

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung oder dem Leistungsanbieter zu beantragen, die den Nutzern dienen,
- Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weitergeben und mit ihr darüber verhandeln,
- neuen Nutzern helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden,
- vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten,
- mind. einmal jährlich eine Nutzerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben,
- bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht,
- mit der Einrichtungsleitung und den Leistungsanbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.

Mitbestimmungsrecht § 11 WTG-DVO

Der Beirat bestimmt mit bei Entscheidungen der Einrichtungsleitung

- zur Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
- zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
- zur Gestaltung der Hausordnung.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die Einrichtungsleitung den Beiratsvorsitz schriftlich über die mitbestimmungspflichtige Fragestellung. Der Vorsitzende führt eine Befassung des Beirates mit der Fragestellung hierbei.

Sofern der Beirat nicht binnen vier Wochen nach der Information durch die Einrichtungsleitung eine Rückmeldung gibt oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilt, gilt seine Zustimmung zur Entscheidung als erteilt.

Wenn der Beirat in den Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die WTG-Behörde versuchen, zu vermitteln (§ 13 Abs. 4 WTG-DVO).

Mitwirkungsrecht § 12 WTG-DVO

Der Beirat wirkt insbesondere mit bei Entscheidungen über

- Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
- eine Änderung der Kostensätze,
- die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung,
- die Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
- wesentliche Veränderungen des Angebotes,
- einen Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
- umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- die Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung,
- die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge (Spenden) eines Nutzers verwendet werden.

Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

Mitgliedschaft / Amtszeit (§ 20 WTG-DVO)

Das Beratungsgremium soll nicht mehr Mitglieder als der Beirat haben. Die Einrichtungsleitung fordert Interessenten durch einen öffentlichen Aushang in der Einrichtung auf, ihre Bereitschaft an einer Mitarbeit im Beratungsgremium zu bekunden.

Der Beirat bestimmt die Mitglieder des Beratungsgremiums und informiert die Einrichtungsleitung. Diese hat die Nutzer in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.

Die Amtszeit des Beratungsgremiums entspricht der Amtszeit des Beirates.

Vertretungsgremium

Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Vertretern wahrgenommen (§ 22 Abs. 7 WTG).

Bestellung eines Vertretungsgremiums § 21 WTG-DVO

Die WTG-Behörde fordert die Angehörigen sowie die rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Vertreter der Nutzer durch einen öffentlichen Aushang in der Einrichtung auf, sich bei Bereitschaft an einer Mitarbeit im Vertretungsgremium zu melden. Aus den Interessierten bestimmt die WTG-Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Mitglieder des Vertretungsgremiums. Das Vertretungsgremium hat so viele Mitglieder, die gleiche Amtszeit und die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Die Bestellung ist den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und dem Leistungsanbieter schriftlich mitzuteilen. Die Einrichtungsleitung hat die Nutzer in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.

Sobald ein Beirat gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums.

Vertrauensperson

Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die WTG-Behörde nach Beratung mit den Nutzern mindestens eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei zusätzlich das Einvernehmen mit dem Leistungsanbieter herzustellen (§ 22 Abs. 7 WTG).

Kann kein Beirat gewählt werden, hat sie auch das unter Angabe der Gründe der WTG-Behörde bekannt zu geben.

Der Wahlausschuss informiert die Nutzer durch einen Aushang am schwarzen Brett oder andere geeignete Mittel über das Ergebnis der Wahl und lädt den Beirat innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zur ersten Sitzung ein.

Amtszeit §§ 17, 18 WTG-DVO

Die Amtszeit beträgt in

- Einrichtungen der Eingliederungshilfe 4 Jahre,
- Pflegeeinrichtungen 2 Jahre.

Bestehen Zweifel über die Zuordnung einer Einrichtung, legt die WTG-Behörde die Wahlzeit auf Antrag der Leistungsanbieter oder mindestens eines Nutzers fest. Sie kann die Wahlzeit auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf zwei Jahre verkürzen, wenn sich die längere Wahlzeit einrichtungsbezogen nicht als umsetzbar erwiesen hat.

Die Amtszeit endet bereits vor Ablauf der o.g. Frist, wenn die Anzahl der Mitglieder im Beirat um mehr als die Hälfte gesunken ist, ohne dass Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch

- Ablauf der Amtszeit
- Rücktritt vom Amt oder
- Ausscheiden aus der Einrichtung

Sind Angehörige oder gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eines Nutzers in den Beirat gewählt, so verbleiben sie bis zum Ablauf der Amtszeit auch dann im Beirat, wenn der Nutzer aus der Einrichtung ausscheidet.

Vorsitz § 19 Abs. 1 WTG-DVO

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Beirates und der Nutzer gegenüber der Einrichtungsleitung.

Beratungsgremium

Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzer angehören können (§ 22 Abs. 5 WTG).

Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen.

Über personenbezogene Kenntnisse aus einer Mitwirkung (s.o. Einstellung Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung) sind die Mitglieder des Beirates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Beirat kann die WTG-Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der Nutzer vereinbar sind (§ 13 Abs. 3 WTG-DVO).

Verfahrensregelungen zu Beiratsarbeit

Zusammenarbeit § 13 WTG-DVO

Beirat und Einrichtungsleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der Beirat soll rechtzeitig und umfassend vom Leistungsanbieter und der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

Die Anträge und Beschwerden des Beirates müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.

Arbeitsmaterial / Kostenübernahme

§ 22 Abs. 9 WTG, § 13 Abs. 5 WTG-DVO

Der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.

Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und erhält die Möglichkeit, kostenfrei Mitteilungen an die Nutzer zu versenden.

Hinzuziehung von Personen des Vertrauens

§ 19 Abs. 3 WTG-DVO

Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist die Hinzuziehung zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz erforderlich, sind Fahrtkosten und andere Auslagen (einschließlich angemessenen Honorars) für hinzugezogene Fachleute von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu zahlen.

Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die WTG-Behörde wenden.

Beschlussfassung § 19 Abs 4 WTG-DVO

Der Beirat trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beiratssitzungen § 19 Abs. 2 und 5 WTG-DVO

Der Vorsitzende des Beirats lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einrichtungsleitung muss von dem Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig erfahren und teilnehmen, wenn sie eingeladen wird.

Von jeder Sitzung des Beirates muss ein Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung angefertigt werden. Die Einrichtungsleitung unterstützt hierbei in geeigneter Weise.

Jährliche Versammlung aller Nutzer § 22 Abs. 4 WTG

Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit.

Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen und auf einzelne Fragen der Nutzer Antwort geben.

Wahl des Beirats

Wahlberechtigte § 22 Abs. 3 WTG

Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden.

Nicht gewählt werden kann, wer mit dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren, oder mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.

Anzahl der Mitglieder § 14 WTG-DVO

- 3 Mitglieder bei bis zu 50 Nutzern,
- jeweils 2 Mitglieder je angefangene weitere 50 Nutzer.

Die WTG-Behörde fördert die Unterrichtung der Nutzer und ihrer gemeinschaftlichen Interessenvertretungen über die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessenvertretung. Sie kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist der Leistungsanbieter zu hören (§ 22 Abs. 6 WTG).

Wahlgrundsätze § 15 WTG-DVO

Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge können von den Nutzern, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern sowie - soweit vorhanden - von der gewählten Vertretung der Senioren der Kommunen unterbreitet werden.

Jeder Nutzer hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Lebt bei Stimmgleichheit nur eine der Personen mit gleicher Stimmzahl in der Einrichtung, so ist diese gewählt. In allen anderen Fällen einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen in den Beirat nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

Wahlverfahren § 16 WTG-DVO

Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit wählt der Beirat einen Wahlausschuss aus drei Nutzern aus, der die neue Wahl eines Beirates organisiert. Der Wahlausschuss wird bei seiner Aufgabe von der Einrichtungsleitung und vom Beratungsgremium unterstützt.

Der Wahlausschuss bestimmt darüber, ob in einer Wahlversammlung oder im schriftlichen Verfahren gewählt werden soll. Er teilt allen Nutzern rechtzeitig (spätestens vier Wochen vorher) den Ort und den Zeitpunkt der Wahl sowie die Namen aller Kandidaten mit.

Gibt es keinen Beirat oder wählt der Beirat nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Nutzer für den Wahlausschuss aus oder steht kein Nutzer für den Wahlausschuss zur Verfügung, muss die Einrichtungsleitung die Wahl durchführen.

Die Einrichtungsleitung hält bei einer Wahl die Namen der Kandidaten, den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis schriftlich fest und teilt dies der WTG-Behörde mit.